

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00522 vom 17. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00522

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00522 du 17 novembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00522 del 17 novembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Dr. med. B. ____, Fachärztin für Neurologie, speziell Verhaltensneurologie respektive Neuropsychologie, hielt im Bericht vom 24. April 2008 (Urk. 8/10 S. 3-6) fest, neuropsychologisch fanden sich eine Beeinträchtigung der Aufmerksamkeitsleistungen mit verlangsamtem Arbeitstempo und ein frontales Verhaltenssyndrom. Dieses komme durch einen ausgeprägten Gerechtigkeitsinn, Direktheit, eine Hyperverbalisationstendenz, Weitschweifigkeit und eine Neigung zur Impulsivität (gerate auch rasch in Konflikte) zum Ausdruck. Diese Befunde entsprächen einer residuellen Funktionsstörung im rechten vorderen Quadranten und seien zusammen mit der posttraumatischen Epilepsie (unter antikonvulsiver Medikation anfallsfrei) sowie der posttraumatischen Migräne als Folgen des schweren Schädel-Hirntraumas zu beurteilen (Urk. 8/10 S. 3). Das Ausmass der subjektiv ausgeprägten neurokognitiven Beschwerden werde durch die chronifizierten Kopfschmerzen und die übermässige Tagesmüdigkeit verstärkt. Ihre kognitive Belastbarkeit sei wegen dieser Befunde dauerhaft eingeschränkt. Insbesondere bestehe eine verminderte Stresstoleranz mit einer rascheren kognitiven Dekompensation (verminderte Fehlerkontrolle) in Belastungssituationen. Um erfolgreich eine berufliche Ausbildung zu absolvieren und später im Beruf leistungsfähig zu sein, benötige die Beschwerdeführerin gut strukturierte Arbeitsabläufe und zumindest zu Beginn der Ausbildung und beim späteren Berufseinstieg Ansprechpersonen, die ihr die notwendige Sicherheit geben und bei Fragen zur Seite stehen. Im Hinblick auf berufliche Massnahmen sei eine Berufs- und Laufbahnberatung empfehlenswert. An einer Fachhochschule seien die Bedingungen einer engeren Betreuung am ehesten gewährleistet.

Dr. med. C. ____, Fachärztin für Neurologie, erklärte im Bericht vom 20. Mai 2008 (Urk. 8/10 S. 1 ff.; s. auch Attest vom 22. Mai 2008, Urk. 8/12) unter Hinweis auf die Befundaufnahme durch Dr. B. ____, das knappe Scheitern im Jus-Studium sei auf die nachgewiesenen neuropsychologischen Auffälligkeiten zurückzuführen. Eine Ausbildung sei nur in einer gut strukturierten und gut begleiteten Umgebung möglich. Davor empfehle sie jedoch eine Berufsabklärung, eventuell könne die Beschwerdeführerin auch von einem Case-Management profitieren (Urk. 8/10 S. 2).

Im Bericht vom 11. Juni 2008 (Urk. 8/13) schloss sich Dr. med. D. ____, Spezialarzt für Innere Medizin, der die Beschwerdeführerin seit Januar 2005 behandelt, der Beurteilung der beiden Neurologinnen an und führte ergänzend aus, die Beschwerdeführerin sei bei der Prüfungsvorbereitung durch die Kopfschmerzen eingeschränkt, die stressbedingt auf eine Prüfung hin vermehrt auftraten. Deshalb

stÄndigen ganze Lerntage in kritischen Phasen nicht zur VerfÄgung. ■bereinstimmend mit Dres. B.____ und C.____ erachtete auch Dr. D.____ das KonzentrationsvermÄgen zufolge der durch die MigrÄne bedingten MÄdigkeit und die Belastbarkeit der BeschwerdefÄhrerin als eingeschrÄnkt, weshalb sie einen geregelten Tagesablauf benÄtigte. DemgegenÄber seien das AuffassungsvermÄgen und die AnpassungsfÄhigkeit nicht beeintrÄchtigt. Er befÄwortete das - offenkundig - damalige Berufsziel der BeschwerdefÄhrerin einer Notariatsausbildung, weil dabei ein Grossteil der Kenntnisse aus dem Jus-Studium integriert werden kÄnne (Urk. 8/13 S. 5).

3.2ÄÄÄÄ GestÄtzt auf diese medizinischen Unterlagen gewÄhrte die IV-Stelle der Versicherten Berufsberatung sowie AbklÄrung der beruflichen EingliederungsmÄglichkeiten (Mitteilung vom 3. Oktober 2008, Urk. 8/19).

ÄÄÄÄÄÄ Laut Verlaufsprotokoll/Berufsberatung fand am 9. Oktober 2008 das ErstgesprÄch zwischen E.____, Berufsberaterin der IV-Stelle, und der BeschwerdefÄhrerin statt (Urk. 8/34 S. 2). Dabei orientierte die Versicherte die Berufsberaterin, sie habe sich bei einer privaten Berufs- und Laufbahnberaterin angemeldet und erkundigte sich, ob die Invalidenversicherung deren Kosten Äbernehme. Nach RÄcksprache mit ihrem Rechtsdienst informierte E.____ die BeschwerdefÄhrerin, eine KostenÄbernahme fÄr die externe Berufsberatung sei unter der Bedingung einer engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Fachstellen mÄglich. Die dazu erforderliche Vollmacht widerrief jedoch die Versicherte am folgenden Tag, den 29. Oktober 2008, nach RÄcksprache mit ihrem Rechtsvertreter (Urk. 8/34 S. 3-4; Urk. 8/23).

ÄÄÄÄÄÄ Am 12. November 2008 reichte die BeschwerdefÄhrerin der Beschwerdegegnerin drei Tests, die im Rahmen der externen Berufsberatung erstellt worden waren, zur Auswertung ein (Urk. 8/22). Diese ergab sogar tiefere Ergebnisse als diejenigen der IV-Berufsberatung. Laut Verlaufsprotokoll/Berufsberatung konnten sich die Versicherte und E.____ anÄsslich der Besprechung vom 1. respektive 8. Dezember 2008 nicht Äber ein Berufsziel einigen, weshalb ihr die IV-Berufsberaterin eine AbklÄrung in einer IV-Institution (F.____; G.____, ZÄrich; H.____, ZÄrich) vorschlug. Denn die Versicherte kÄnne mehr leisten, als die Tests zeigten. Da sie jedoch durch den monatelangen BeschÄftigungsmangel ihre FÄhigkeiten teilweise verloren habe, mÄsst diese zunÄchst auftrainiert werden. Doch stiess auch dieser Vorschlag laut Protokoll nicht auf Akzeptanz (Urk. 8/34 S. 4).

3.3ÄÄÄÄ In dem der IV-Berufsberaterin zugestellten Bericht vom 5. September 2008 (Urk. 3/9) Äber die Laufbahnberatung der Versicherten hatte lic. phil. A.____, Psychologe und Berufsberater, ausgefÄhrt, sehr komplexe Situationen mit sozialen und GefÄhl auslÄsenden Komponenten Äberforderten sie und sie reagiere darauf mit Kopfweh, Schwindel, MigrÄne und auch Angst vor Epilepsie. Ob sie nach dem Abbruch des Jus-Studiums in einem anderen Bereich reÄssieren kÄnne, sei fÄr ihn unklar und mÄsse weiter abgeklÄrt werden. ■bereinstimmend mit bereits zitierten Beurteilungen empfahl auch A.____ eine sorgfÄltige Begleitung im Orientierungs- und Suchprozess. Ein psychologisches und berufsberaterisches Coaching kÄnne entscheidend zum Erfolg beitragen (Urk. 3/9 S. 2).

ÄÄÄÄÄÄ Y.____ hielt in der Stellungnahme vom 28. Januar 2009 (Urk. 8/28 S. 14-16) zu den Vorschlägen der IV-Berufsberaterin unter Hinweis auf ihre eigenen AbklÄrungen (s. dazu Bericht zur Berufs- und Studienberatung vom 18. Dezember 2008;

Urk. 8/28 S. 1 ff.) im Wesentlichen fest, die Versicherte verfüge über ein hohes Potential, benötige jedoch klare Strukturen und genügend Pausen. Deshalb erachte sie, Y.____, ein Studium als durchaus realistisch, sofern dieses mit ausreichenden Ruhe- und Verarbeitungsphasen, also in Teilzeit erfolge und sie zu Beginn durch ein Lerncoaching begleitet werde. Die Versicherte verfüge über ein differenziertes Interessen- und Motivprofil. Dieses sei in einem nächsten Schritt vor Ort, wie dem Besuch von Vorlesungen, Austausch mit Studierenden und der Studienberatung zu überprüfen, um anschliessend eine definitive Entscheidung zu treffen. Bezüglich der von der IV-Beraterin vorgeschlagenen Abkürzungsinstitutionen bezweifelte Y.____, ob ein umfassendes Programm, wie dies beim F.____ (F.____) vorgesehen sei, angesichts des aktuellen Abkürzungs- und Wissenstandes notwendig und sinnvoll sei.

4. Nachdem die Beschwerdeführerin auf eine Prüfung ihres Rentengesuchs ausdrücklich verzichtet hat (Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 25. Mai 2009, Urk. 8/39), ist zu prüfen, ob die beantragten Leistungen unter dem Titel der erstmaligen beruflichen Ausbildung zulasten der Invalidenversicherung gehen.

Soweit die Beschwerdeführerin die Übernahme der bis anhin aufgelaufenen Kosten für die Berufs- und Laufbahnberatung durch A.____ und die Begleitung durch Y.____ verlangt, vermögen diese Massnahmen die Anspruchsvoraussetzungen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung im Sinne von Art. 16 IVG schon deshalb nicht zu erfüllen, weil nach der bestehenden Aktenlage noch keine Berufswahl getroffen wurde: Während die IV-Berufsberaterin übereinstimmend mit Dr. B.____ davon ausging, der Besuch einer Fachhochschule vermöge der Beschwerdeführerin die erforderliche Struktur für eine erfolgreiche berufliche Ausbildung zu gewährleisten, erachtete Dr. D.____ die damals anvisierte Notariatsausbildung als indiziert. Demgegenüber postulierten Y.____ und der Psychotherapeut SPV, Dr. phil. Z.____, Neuropsychiatrie für Schmerz, Trauma und Stress (Bericht vom 4. Februar 2009, Urk. 8/28 S. 16), ein Universitätsstudium, konnten sich jedoch weder auf das Fachgebiet noch auf ein konkretes Berufsziel festlegen. A.____ hielt ausdrücklich fest, in zwei ausführlichen Gesprächen habe man noch keine definitive Berufslösung erarbeiten können. Die Ideenliste ginge vom Sprach- und Kulturstudium, Übersetzerin, Journalistin, Neuropsychologin bis hin zum Geschichtsstudium (Urk. 3/9 S. 2). Im Gegensatz zu Y.____ und lic. phil. Z.____ sind sich die beiden Neurologinnen und Dr. D.____ sowie der Berufsberater lic. phil. A.____ explizit darin einig, dass im Hinblick auf die beruflichen Massnahmen weitere Abkürzungen erforderlich sind. Unabhängig davon, auf welcher Stufe die Beschwerdeführerin ihre berufliche Ausbildung absolvieren wird, lassen die bis anhin getätigten Abkürzungen sowohl seitens der Beschwerdegegnerin als auch seitens der externen Berufsberatung auf kein konkretes Berufsziel schliessen.

Dieser Anforderung vermögen auch die von Y.____ vorgeschlagenen Massnahmen, wie der Besuch eines Englischkurses oder der Besuch verschiedener Vorlesungen in den Fachrichtungen Psychologie, Betriebswirtschaftslehre oder Sprachen (Urk. 8/28 S. 13) nicht zu genügen. Denn dabei handelt es sich vielmehr um Massnahmen zur Abklärung der Berufseignung und -neigung, die nicht unter die erstmalige berufliche Ausbildung fallen (Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, IVG, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2. Auflage, S. 181 Ziff. II.1).

Unbestrittenermassen ist die Beschwerdeführerin wegen ihrer beträchtlichen unfallbedingten neuropsychologischen Defizite bei ihrer erstmaligen

beruflichen Ausbildung behindert, weshalb ihr grundsätzlich ein Leistungsanspruch aufgrund von Art. 16 Abs. 1 IVG zusteht. Ob es sich bei den aus einem Coaching erwachsenden Auslagen für das Absolvieren eines Psychologiestudiums um IV-pflichtige Mehrkosten im Sinne dieser Bestimmung handelt, kann nach der aktuellen Aktenlage nicht beurteilt werden; dies solange nicht feststeht, welche berufliche Ausbildung unter Beachtung der Verhältnismässigkeit (BGE 132 V 215 ff. Erw. 3.2.2 und 4.3.1, 130 V 491 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts in Sachen W. vom 6. Oktober 2008, 8C_812/2007, Erw. 2.3; Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 77 ff., insbes. S. 83 ff.; BGE 124 V 11 Erw. 2a) die Eingliederung der Beschwerdeführerin sicherzustellen vermag. So erwähnten bereits Dres. B. und C. die Notwendigkeit einer Berufs- und Laufbahnberatung (Urk. 8/10 S. 4 und S. 2) und auch A. postulierte eine weitere Abklärung insbesondere auch hinsichtlich der Ursachen ihres Scheiterns im Jus-Studium (Urk. 39 S. 2). Im Lichte dieser übereinstimmenden ärztlichen respektive berufsberaterischen Beurteilung ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass sich noch weitere Abklärungen zur Bestimmung der von der Invalidenversicherung zu übernehmenden beruflichen Massnahmen aufdrängen.

E. 5

5.1 Die Laufbahnberatung durch Y. und A. fällt unter den Begriff der Abklärungsmassnahmen im Sinne von Art. 45 ATSG. Diese wurde unbestrittenermassen nicht von der Beschwerdegegnerin angeordnet und bildet keinen Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen. Zu prägen ist daher allein, ob sie für die Beurteilung des Leistungsanspruchs unerlässlich waren.

Die IV-Berufsberaterin prüfte zwar die ihr zugegangenen Tests von Y., kam jedoch zum Schluss, dass diese nicht aussagekräftig seien (Urk. 8/34 S. 4, Eintrag vom 12. November 2008) und erstellte am 1. Dezember 2008 eigene Tests. Die von der Beschwerdegegnerin übernommene Empfehlung ihrer Berufsberaterin, die berufliche Eingliederung der Beschwerdeführerin durch eine IV-interne Abklärungsstelle prüfen zu lassen (Urk. 2 in Verbindung mit Urk. 8/34 S. 5), beruht somit ausschliesslich auf IV-internen Abklärungen, hatte sich doch Y. diesem Vorschlag gegenüber ablehnend geussert (Urk. 8/28 S. 15).

5.2 Wie dargelegt, hatte die Beschwerdegegnerin eine Kostenbeteiligung an der externen Berufsberatung durch Y. unter der Bedingung einer engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Fachstellen in Aussicht gestellt (Urk. 8/34 S. 3-4). Durch den Widerruf der ursprünglich an die IV-Stelle (Urk. 23) erteilten Vollmacht, untersagte es die Beschwerdeführerin der IV-Berufsberaterin, bei Y. Auskunft über sie einzuholen. Durch dieses Vorgehen, das die Beschwerdeführerin im übrigen nicht näher begründet hat und insoweit aufgrund der Akten nicht nachvollzogen werden kann, nahm die Beschwerde-führerin in Kauf, dass die in Aussicht gestellte Kostenübernahme wieder rückgängig gemacht werde. Dafür hat sie einzustehen.

Von überspitztem Formalismus oder Verletzung des Vertrauensschutzes kann hierbei keine Rede sein. Denn im Rahmen der Abklärungspflicht (Art. 43 ATSG) steht der Verwaltung rechtsprechungsgemäss ein weites Ermessen hinsichtlich angeordneter Abklärungsmassnahmen zu (BGE 132 V 93 Erw. 5.2.8 S. 105), in das sich ein gerichtliches Eingreifen nur rechtfertigt, wenn die

Behörden ihr Ermessen offensichtlich überschritten hat (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 11. Oktober 2010, 9C_761/2010, Erw. 3.1 mit Hinweisen), was hier nach dem Gesagten nicht zutrifft.

Somit steht fest, dass die Berufs- und Laufbahnberatung durch Y.____ und A.____ für die Beurteilung des Leistungsanspruchs nicht erforderlich war.

E. 6

6.1 Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend dargelegt hat, bildet das IV-Taggeld eine akzessorische Leistung zu bestimmten Eingliederungsmassnahmen. Es kann grundsätzlich nur ausgerichtet werden, wenn und solange Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung zur Durchführung gelangen (BGE 112 V 16, 114 V 139, ZAK 1961. S. 82 und 129, 1963, S. 439: Rechtsprechung zum IVG, S. 250).

6.2 Da aktuell weder Eingliederungsmassnahmen durchgeführt noch solche vorgesehen sind, besteht kein Anspruch auf Taggelder. Ebenso wenig liegt hier eine von der IV-Stelle angeordnete Abklärungsmassnahme im Sinne von Art. 17 IVV vor. Dieser Voraussetzung entspricht die von der Beschwerdegegnerin postulierte 3-monatige Abklärung. Denn Zeiten, während denen Abklärungsmassnahmen im Hinblick auf die erstmalige berufliche Ausbildung durchgeführt werden, wie die Abklärung des Gesundheitszustandes oder die Prüfung der beruflichen Leistungsfähigkeit (z.B. ein Arbeitstraining), gehören zu den Abklärungszeiten gemäss Art. 17 IVV (ZAK 1990 S. 480 Erw. 4 b).

Die Beschwerde ist aus diesen Erwägungen abzuweisen.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG; in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Alfred Schätz
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.